

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 8. Ratssitzung vom 4. Juli 2018

203. 2018/212

Weisung vom 06.06.2018:

Stadtkanzlei, Neufestlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder

Antrag des Stadtrats

1. a) Die Zahl der Wahlbüromitglieder beträgt mindestens 1700 und höchstens 1800 Personen.
b) Der Gemeinderatsbeschluss vom 19. August 1970 (AS 161.220) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Mark Richli (SP): *Laut übergeordnetem Recht liegt es in der Kompetenz des Gemeinderats, die Anzahl der Kreiswahlbüromitglieder festzulegen. Im Jahr 1970 wurden vom Gemeinderat zwanzig Wahlbüromitglieder pro tausend Wahlberechtigte festgelegt. Vor knapp viereinhalb Jahren wurde die Anzahl auf zehn reduziert. Die Wahlbüromitglieder werden jeweils durch den Gemeinderat für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Für die Amtsdauer 2018–2022 müssten mit der bestehenden Grundlage insgesamt 2600 Mitglieder gewählt werden. Weil diese Anzahl zu gross ist, beantragt der Stadtrat eine Reduktion. Nach offenbar monatelanger Suche wurden etwa 1750 Kreiswahlbürokandidatinnen und -kandidaten gefunden. Der Stadtrat schloss daraus, dass die Zahl der Wahlbüromitglieder auf 1700 bis 1800 festgelegt werden sollen. Ein Teil des Büros konnte das nicht nachvollziehen und spricht sich für die Abhängigkeit dieser Zahl von der Anzahl der Wahlberechtigten aus. Von der Rechtskonsulentin des Gemeinderats wurde abgeklärt und bestätigt, dass beides, eine Bandbreite oder eine prozentuale Zahl, zulässig ist, weil der Gemeinderat im zweiten Schritt alle Mitglieder wählt und somit eine feste Zahl festlegt. Die Stadtkanzlei und der Stadtrat beabsichtigten, dass der Gemeinderatsbeschluss nicht mehr Teil der amtlichen Sammlung sein soll. Das würde aber dazu führen, dass ein freischwebender Satz im politischen Nirwana existiert, der bestimmt, wie viele Mitglieder zu wählen sind. Ausserdem wurde der Beschluss nicht sinntragend betitelt. Aufgrund der Publikationsverordnung, so der Schluss der rechtlichen Abklärung, muss der Beschluss aber in der amtlichen Sammlung abgelegt werden. Mein Vorschlag wandelt den Beschluss in eine Verordnung um und definiert eine Bandbreite von fünf bis sieben Mitgliedern pro tausend Wahlberechtigten. Es handelt sich um eine grosszügige Bandbreite, die heute zwischen 1380 und 1800 Mitgliedern entspricht und uns davor bewahrt, in vier Jahren die Anzahl wieder anpassen zu müssen; auch die niedrige Zahl wird ausreichen, da entsprechend dem übergeordneten Recht bei Bedarf zusätzlich nichtgewählte Hilfskräfte hinzugezogen werden können. Noch offen war, wie sehr auf*

2 / 3

die Rechtsgrundlagen verwiesen werden muss, was jetzt noch im Vorschlag vorhanden ist, von der Redaktionskommission vermutlich aber noch gestrichen wird. Wird die Änderung heute beschlossen, wird der Rat bereits in der nächsten Sitzung abschliessend befinden können.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Das Büro beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Der Gemeinderatsbeschluss Kreiswahlbüros, Festsetzung der Zahl der Mitglieder vom 19. August 1970 (AS 161.220) wird wie folgt geändert:

Titel: Verordnung über die Zahl der Kreiswahlbüromitglieder

Die Zahl der Wahlbüromitglieder wird in Anwendung von § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) und Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO; AS 101.100) so festgelegt, dass auf je 1000 Stimmberechtigte 5–7 Mitglieder zu wählen sind.

- ~~1. a) Die Zahl der Wahlbüromitglieder beträgt mindestens 1700 und höchstens 1800 Personen.~~
- ~~b) Der Gemeinderatsbeschluss vom 19. August 1970 (AS 161.220) wird aufgehoben.~~

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsident Martin Bürki (FDP), 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), 2. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Monika Bättschmann (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Albert Leiser (FDP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)

Abwesend: Ezgi Akyol (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Gemeinderatsbeschluss Kreiswahlbüros, Festsetzung der Zahl der Mitglieder vom 19. August 1970 (AS 161.220) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



3 / 3

Verordnung über die Zahl der Kreiswahlbüromitglieder

Die Zahl der Wahlbüromitglieder wird in Anwendung von § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) und Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO; AS 101.100) so festgelegt, dass auf je 1000 Stimmberechtigte 5–7 Mitglieder zu wählen sind.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat